

B 73 Teilrevision Stimmrechtsgesetz; geschlechtergerechte Formulierung

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR	Anträge der RK vom 20. Mai 2026 für die 2. Beratung
	Stimmrechtsgesetz	
	Der Kantonsrat des Kantons Luzern, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. Dezember 2025, <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988 ¹ (Stand 1. Juni 2025) wird wie folgt geändert:	
§ 2 Begriffsbestimmungen ² Soweit im vorliegenden Gesetz für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, ist auch die weibliche miteingeschlossen.	§ 2 Abs. 2 (aufgehoben) ² aufgehoben	
§ 4 Stimmfähigkeit ³ Die Kirchgemeinden können für ihre Angelegenheiten die Stimmfähigkeit auch auf Ausländer ausdehnen.	§ 4 Abs. 3 (geändert) ³ Die Kirchgemeinden können für ihre Angelegenheiten die Stimmfähigkeit auch auf <u>Ausländerinnen und Ausländer</u> ausdehnen.	
§ 5 Politischer Wohnsitz	§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3	§ 5 Abs. 2 (geändert)

¹ SRL Nr. [10](#)

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR	Anträge der RK vom 20. Mai 2026 für die 2. Beratung
¹ Der Stimmfähige hat seinen politischen Wohnsitz in der Gemeinde, wo er wohnt und nach den Vorschriften des Niederlassungsgesetzes² seit mindestens 5 Tagen angemeldet ist. Fahrende haben den politischen Wohnsitz in ihrer Heimatgemeinde. ² Wer bei der Anmeldung anstelle des Heimatscheins einen andern Ausweis (Interims-ausweis, Heimatausweis) hinterlegt, erwirbt politischen Wohnsitz nur, wenn er es verlangt und nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein hinterlegt ist, im Stimmregister nicht eingetragen ist. ³ Politischen Wohnsitz nach Absatz 2 können namentlich begründen a. Ehepartner und in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, b. Studenten,	¹ Der Stimmfähige Die stimmfähige Person hat seinen politischen Wohnsitz in der Gemeinde, wo er <u>in der sie</u> wohnt und nach den Vorschriften des Niederlassungsgesetzes³ seit mindestens 5 Tagen angemeldet ist. Fahrende haben den politischen Wohnsitz in ihrer Heimatgemeinde. ² Wer bei der Anmeldung anstelle des Heimatscheins einen andern Ausweis (Interims-ausweis, Heimatausweis) hinterlegt, erwirbt politischen Wohnsitz nur, wenn er <u>oder sie</u> es verlangt und nachweist, dass er <u>am Ort, wo der Heimatschein hinterlegt ist, im keine Eintragung ins Stimmregister nicht eingetragen ist, vorliegt.</u> ³ Politischen Wohnsitz nach Absatz 2 können namentlich begründen a. (geändert) Ehepartner <u>verheiratete</u> und in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, b. (geändert) Studenten <u>Studierende</u>,	² Wer bei der Anmeldung anstelle des Heimatscheins einen andern <u>anderen</u> Ausweis (Interims-ausweis <u>Interimsausweis</u>, Heimatausweis) hinterlegt, erwirbt politischen Wohnsitz nur, wenn er oder sie es verlangt und nachweist, dass am Ort, wo der Heimatschein hinterlegt ist, keine Eintragung ins Stimmregister vorliegt.
§ 6 Wohnsitzwechsel vor kantonalen Wahlen und Abstimmungen ¹ Wer während der letzten vier Wochen vor einem kantonalen Urnengang den politischen Wohnsitz innerhalb des Kantons wechselt, erhält am neuen Wohnsitz das Stimmmaterial für diesen Urnengang nur gegen den Nachweis, dass er das Stimmrecht nicht bereits am bisherigen politischen Wohnsitz ausgeübt hat.	§ 6 Abs. 1 (geändert) ¹ Wer während der letzten vier Wochen vor einem kantonalen Urnengang den politischen Wohnsitz innerhalb des Kantons wechselt, erhält am neuen Wohnsitz das Stimmmaterial für diesen Urnengang nur gegen den Nachweis, dass er das Stimmrecht nicht bereits am bisherigen politischen Wohnsitz ausgeübt hat <u>zu haben.</u>	

² SRL Nr. [5](#)

³ SRL Nr. [5](#)

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR	Anträge der RK vom 20. Mai 2026 für die 2. Beratung
§ 7 Stimmberechtigung in der Korporation⁴ ¹ In der Personalkorporationsgemeinde sind die Korporationsbürger stimmberechtigt, die in der Einwohnergemeinde stimmberechtigt sind. ³ Für die Ausübung der Stimmrechte in der Realkorporationsgemeinde gelten, wenn das Korporationsreglement nichts anderes vorschreibt, folgende Vorschriften: b. Wer minderjährig ist oder wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht, wird durch den Inhaber der elterlichen Sorge oder den Beistand vertreten. Ist dieser in eidgenössischen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt, kann er einen Vertreter bevollmächtigen. c. Handlungsfähige natürliche Personen, die in eidgenössischen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt sind, Personengesellschaften, juristische Personen, Miteigentümer und Gesamteigentümer üben ihre Stimmrechte durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.	§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 ¹ In der Personalkorporationsgemeinde sind die <u>Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger</u> stimmberechtigt, die in der Einwohnergemeinde stimmberechtigt sind. ³ Für die Ausübung der Stimmrechte in der Realkorporationsgemeinde gelten, wenn das Korporationsreglement nichts anderes vorschreibt, folgende Vorschriften: b. (geändert) Wer minderjährig ist oder wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht, wird durch den Inhaber der elterlichen Sorge <u>die sorgeberechtigte Person oder den Beistand</u> die Beistandsperson vertreten. Ist dieser <u>diese</u> in eidgenössischen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt, kann er einen Vertreter <u>sie eine Vertretung</u> bevollmächtigen. c. (geändert) Handlungsfähige natürliche Personen, die in eidgenössischen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt sind, Personengesellschaften, juristische Personen, <u>Miteigentümerinnen und Miteigentümer sowie Gesamteigentümerinnen</u> und Gesamteigentümer üben ihre Stimmrechte durch einen bevollmächtigten Vertreter <u>eine bevollmächtigte Vertretung</u> aus.	

⁴ Gemäss Gesetz über die Korporationen vom 9. Dezember 2013, in Kraft seit dem 1. Juli 2014 (G 2014 53), wurde in § 7 die Bezeichnung «Korporationsgemeinde» durch «Korporation» ersetzt.

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR	Anträge der RK vom 20. Mai 2026 für die 2. Beratung
d. Bevollmächtigte Vertreter müssen in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.	d. (geändert) Bevollmächtigte Vertreter müssen <u>Wer zur Vertretung bevollmächtigt wurde, muss</u> in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.	
§ 8 Inhalt ¹ In das Stimmregister der Einwohnergemeinde werden alle Einwohner eingetragen, die in Angelegenheiten der Einwohnergemeinde, des Kantons und des Bundes stimmberechtigt sind.	§ 8 Abs. 1 (geändert) ¹ In das Stimmregister der Einwohnergemeinde werden alle <u>Einwohnerinnen und Einwohner</u> eingetragen, die in Angelegenheiten der Einwohnergemeinde, des Kantons und des Bundes stimmberechtigt sind.	
§ 9 Stimmregisterführer ¹ Stimmregisterführer ist der Gemeindeschreiber oder eine von der Gemeinde bezeichnete Fachperson der Gemeindeverwaltung.	§ 9 Abs. 1 (geändert) Stimmregisterführer und Stimmregisterführerin (Überschrift geändert) ¹ Stimmregisterführer ist der Der Gemeindeschreiber oder <u>die Gemeindeschreiberin oder</u> eine von der Gemeinde bezeichnete Fachperson der Gemeindeverwaltung <u>führt das Stimmregister</u> .	
§ 10 Führung der Stimmregister ¹ Der Stimmregisterführer hat das Stimmregister zu erstellen und von Amtes wegen alle Änderungen fortlaufend nachzutragen.	§ 10 Abs. 1 (geändert) ¹ Der Stimmregisterführer <u>oder die Stimmregisterführerin</u> hat das Stimmregister zu erstellen und von Amtes wegen alle Änderungen fortlaufend nachzutragen.	
§ 11 Einsicht und Auskunft ² Sie können vom Stimmregisterführer Auskunft verlangen, ob sie im Stimmregister eingetragen sind.	§ 11 Abs. 2 (geändert) ² Sie können vom <u>beim</u> Stimmregisterführer <u>oder bei der Stimmregisterführerin</u> Auskunft verlangen, ob sie im Stimmregister eingetragen sind.	

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR	Anträge der RK vom 20. Mai 2026 für die 2. Beratung
§ 12 Stimmrechtsgesuche und Stimmrechtsentscheide ¹ Wer geltend macht, er sei im Stimmregister zu Unrecht nicht eingetragen, kann beim Stimmregisterführer durch Stimmrechtsgesuch seine Eintragung verlangen. ² Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer durch Stimmrechtsgesuch Eintragung oder Streichung beantragen. ³ Entspricht der Stimmregisterführer einem Stimmrechtsgesuch nicht, teilt er es dem Gesuchsteller schriftlich mit. Die Mitteilung enthält eine summarische Begründung und den Hinweis, dass der Gesuchsteller innert drei Tagen bei der Gemeindebehörde einen Stimmrechtsentscheid verlangen kann.	§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) ¹ Wer geltend macht, er sei im Stimmregister zu Unrecht zuunrecht nicht eingetragen zu sein, kann beim Stimmregisterführer <u>oder bei der Stimmregisterführerin</u> durch Stimmrechtsgesuch seineeine Eintragung verlangen. ² Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer <u>oder bei der Stimmregisterführerin</u> durch Stimmrechtsgesuch Eintragung oder Streichung beantragen. ³ Entspricht der Stimmregisterführer Kann einem Stimmrechtsgesuch nicht entsprochen werden, teilt er es dem Gesuchsteller der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin dies der gesuchstellenden Person schriftlich mit. Die Mitteilung enthält eine summarische Begründung und den Hinweis, dass der Gesuchsteller innert drei Tagen bei der Gemeindebehörde eineein Stimmrechtsentscheid verlangen verlangt werden kann.	§ 12 Abs. 1 (geändert) ¹ Wer geltend macht, im Stimmregister zuunrecht zu <u>Unrecht</u> nicht eingetragen zu sein, kann beim Stimmregisterführer oder bei der Stimmregisterführerin durch Stimmrechtsgesuch eine Eintragung verlangen.
§ 13 Abschriften ¹ Beim Stimmregisterführer können eine Abschrift des Stimmregisters beziehen c. vor einer Gemeindewahl der Vertreter der Unterzeichner eines Wahlvorschlages,	§ 13 Abs. 1 (geändert) ¹ Beim Stimmregisterführer <u>oder bei der Stimmregisterführerin</u> können eine Abschrift des Stimmregisters beziehen c. (geändert) vor einer Gemeindewahl der Vertreter <u>die Vertretung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlages</u> Wahlvorschlages,	§ 13 Abs. 1 ¹ Beim Stimmregisterführer oder bei der Stimmregisterführerin können eine Abschrift des Stimmregisters beziehen c. (geändert) vor einer Gemeindewahl die Vertretung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner <u>Unterzeichnenden</u> eines Wahlvorschlages,

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR	Anträge der RK vom 20. Mai 2026 für die 2. Beratung
d. der Vertreter der Unterzeichner eines Wahlvorschlags vor der Wahl der folgenden Behörden: Kantonsrat ⁵ , Regierungsrat, Nationalrat und Ständerat.	d. (geändert) der Vertreter <u>die Vertretung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner</u> eines Wahlvorschlags vor der Wahl der folgenden Behörden: Kantonsrat ⁶ , Regierungsrat, Nationalrat und Ständerat.	d. (geändert) die Vertretung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner <u>Unterzeichnenden</u> eines Wahlvorschlags vor der Wahl der folgenden Behörden: Kantonsrat ⁷ , Regierungsrat, Nationalrat und Ständerat.
§ 15 Abschluss des Stimmregisters ² Das abgeschlossene Stimmregister hält die Gesamtzahl der Stimmberechtigten fest. Es ist vom Stimmregisterführer zu unterzeichnen.	§ 15 Abs. 2 (geändert) ² Das abgeschlossene Stimmregister hält die Gesamtzahl der Stimmberechtigten fest. Es ist vom Stimmregisterführer <u>oder von der Stimmregisterführerin</u> zu unterzeichnen.	
§ 16 Nachträgliche Änderungen ¹ Die folgenden Änderungen im Stimmregister haben für die betreffende Wahl oder Abstimmung Geltung, auch wenn sie erst nach Abschluss des Stimmregisters vorzunehmen sind: a. Streichungen, sofern der Stimmberechtigte das Stimmrecht noch nicht ausgeübt hat und im Stimmregister zu streichen ist wegen	§ 16 Abs. 1 ¹ Die folgenden Änderungen im Stimmregister haben für die betreffende Wahl oder Abstimmung Geltung, auch wenn sie erst nach Abschluss des Stimmregisters vorzunehmen sind: a. (geändert) Streichungen, sofern der Stimmberechtigte <u>die stimmberechtigte Person</u> das Stimmrecht noch nicht ausgeübt hat und im Stimmregister zu streichen ist wegen Unteraufzählung unverändert.	
§ 24 Inhalt	§ 24 Abs. 3 (geändert)	

⁵ Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde in den §§ 13, 94, 154, 157, 158 und 167 die Bezeichnung «Grosser Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.

⁶ Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde in den §§ 13, 94, 154, 157, 158 und 167 die Bezeichnung «Grosser Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.

⁷ Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde in den §§ 13, 94, 154, 157, 158 und 167 die Bezeichnung «Grosser Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR	Anträge der RK vom 20. Mai 2026 für die 2. Beratung
³ Mit der Wahl von Mitgliedern einer Kollegialbehörde ist auf den gleichen Abstimmungstag die den Stimmberechtigten zustehende Ämterverteilung (Wahl des Präsidenten usw.) anzuordnen.	³ Mit der Wahl von Mitgliedern einer Kollegialbehörde ist auf den gleichen Abstimmungstag die den Stimmberechtigten zustehende Ämterverteilung (Wahl des Präsidenten<u>Präsidiiums</u> usw.) anzuordnen.	
§ 28 Unterzeichner, Vertreter ² Jeder Stimmberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann seine Unterschrift nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht mehr zurückziehen. ³ Die Unterzeichner bezeichnen für den Verkehr mit den zuständigen Amtsstellen einen Vertreter und einen Stellvertreter. Geschieht dies nicht, gilt der erste Unterzeichner als Vertreter und der zweite als Stellvertreter.	§ 28 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) Unterzeichner, Vertreter<u>Unterzeichnung, Vertretung (Überschrift geändert)</u> ² Jeder Stimmberechtigte<u>Jede stimmberechtigte Person</u> kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er<u>Sie</u> kann seine<u>ihre</u> Unterschrift nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht mehr zurückziehen. ³ Die <u>Unterzeichnerinnen und Unterzeichner</u> bezeichnen für den Verkehr mit den zuständigen Amtsstellen einen Vertreter<u>eine Vertretung und einen Stellvertreter</u> deren Stellvertretung. Geschieht dies nicht, gilt der erste Unterzeichner<u>die erstunterzeichnende Person</u> als Vertreter<u>Vertretung</u> und der zweite<u>die zweitunterzeichnende</u> als Stellvertreter<u>deren Stellvertretung</u>.	§ 28 Abs. 3 (geändert) ³ Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner<u>Unterzeichnenden</u> bezeichnen für den Verkehr mit den zuständigen Amtsstellen eine Vertretung und deren Stellvertretung. Geschieht dies nicht, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung und die zweitunterzeichnende als deren Stellvertretung.
§ 29 Einreichung ⁴ Die Einreichungsstelle vermerkt auf jedem Wahlvorschlag den Zeitpunkt des Eintreffens und bestätigt ihn dem Absender oder Überbringer.	§ 29 Abs. 4 (geändert) ⁴ Die Einreichungsstelle vermerkt auf jedem Wahlvorschlag den Zeitpunkt des Eintreffens und bestätigt ihn dem Absender<u>der Person, die ihn abgeschickt oder Überbringer überbracht hat</u>.	
§ 30 Einsicht ¹ Die Stimmberechtigten können bei der Einreichungsstelle die eingereichten Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner einsehen.	§ 30 Abs. 1 (geändert) ¹ Die Stimmberechtigten können bei der Einreichungsstelle die eingereichten Wahlvorschläge und die Namen der <u>Unterzeichnerinnen und Unterzeichner</u> einsehen.	§ 30 Abs. 1 (geändert) ¹ Die Stimmberechtigten können bei der Einreichungsstelle die eingereichten Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner<u>Unterzeichnenden</u> einsehen.

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR	Anträge der RK vom 20. Mai 2026 für die 2. Beratung
§ 31 Prüfung und Bereinigung ⁴ Gibt die Bezeichnung des Wahlvorschlages zu Verwechslungen Anlass oder weist sie andere Mängel auf, setzt die Behörde dem Vertreter eine kurze Frist zur Behebung des Mangels. Wird der Mangel nicht fristgemäss behoben, erklärt die Behörde den Wahlvorschlag als ungültig.	§ 31 Abs. 4 (geändert) ⁴ Gibt die Bezeichnung des Wahlvorschlages zu Verwechslungen Anlass oder weist sie andere Mängel auf, setzt die Behörde dem Vertreter <u>der Vertretung</u> eine kurze Frist zur Behebung des Mangels. Wird der Mangel nicht fristgemäss behoben, erklärt die Behörde den Wahlvorschlag als ungültig.	
§ 33 Wahlzettel ² Die Blankoliste enthält überdies die erforderlichen Zeilen für das Eintragen so vieler Kandidaten, als zu wählen sind.	§ 33 Abs. 2 (geändert) ² Die Blankoliste enthält überdies <u>leere Linien in der Anzahl der Sitze, die erforderlichen Zeilen für das Eintragen so vieler Kandidaten, als zu wählen vertei-</u> <u>len</u> sind.	
§ 43 Aufgaben und Organisation der Urnenbüros ² Das amtierende Urnenbüro besteht bei der Ermittlung der Ergebnisse aus einem Präsidenten und mindestens zwei Mitgliedern, die jeweils von der Gemeinde aufgeboden werden. Personen, die als Kandidaten an einer Wahl beteiligt sind, dürfen bei der Ermittlung der Ergebnisse nicht mitwirken.	§ 43 Abs. 2 (geändert) ² Das amtierende Urnenbüro besteht bei der Ermittlung der Ergebnisse aus einem Präsidenten <u>oder einer Präsidentin</u> und mindestens zwei Mitgliedern, die jeweils von der Gemeinde aufgeboden werden. Personen, die als Kandidaten <u>Kandidierende</u> an einer Wahl beteiligt sind, dürfen bei der Ermittlung der Ergebnisse nicht mitwirken.	
§ 44 Bestellung der Urnenbüros ¹ Die Gemeinde bestimmt die Zahl der Urnenbüropräsidenten und der Urnenbüromitglieder. Sie ernennt die Urnenbüropräsidenten aus den Urnenbüromitgliedern und regelt den Amtsantritt des Urnenbüros.	§ 44 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (geändert) ¹ Die Gemeinde bestimmt die <u>Mitgliederzahl des Urnenbüropräsidiums sowie die Zahl der Urnenbüro-</u> präsidenten und der Urnenbüromitglieder. Sie ernennt die <u>Urnenbüropräsidenten-Urnenbüropräsidentinnen und -präsidenten</u> aus den Urnenbüromitgliedern und regelt den Amtsantritt des Urnenbüros.	

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR	Anträge der RK vom 20. Mai 2026 für die 2. Beratung
² Der Stimmregisterführer ist von Amtes wegen Urnenbüromitglied der Einwohnergemeinde. ⁴ In der Gemeindeordnung kann die Gemeinde die Ernennung der Urnenbüropräsidenten und die Wahl der Urnenbüromitglieder abweichend regeln. ⁶ Kann bei einer Katastrophe, in einer Notlage oder in einer vergleichbaren Situation wegen einer unmittelbar drohenden schweren Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der öffentlichen Gesundheit die ordentliche Zusammensetzung des Urnenbüros nicht auf andere Weise sichergestellt werden, so kann die Gemeindebehörde für deren Dauer zusätzliche Urnenbüromitglieder wählen und aus den Mitgliedern weitere Urnenbüropräsidenten ernennen. Sie strebt dabei nach Möglichkeit eine Zusammensetzung des Urnenbüros nach Absatz 5 an.	² Der Stimmregisterführer <u>oder die Stimmregisterführerin</u> ist von Amtes wegen Urnenbüromitglied der Einwohnergemeinde. ⁴ In der Gemeindeordnung kann die Gemeinde die Ernennung der Urnenbüropräsidenten <u>des Urnenbüropräsidiums</u> und die Wahl der Urnenbüromitglieder abweichend regeln. ⁶ Kann bei einer Katastrophe, in einer Notlage oder in einer vergleichbaren Situation wegen einer unmittelbar drohenden schweren Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der öffentlichen Gesundheit die ordentliche Zusammensetzung des Urnenbüros nicht auf andere Weise sichergestellt werden, so kann die Gemeindebehörde für deren Dauer zusätzliche Urnenbüromitglieder wählen und aus den Mitgliedern weitere Urnenbüropräsidenten <u>Urnenbüropräsidentinnen und -präsidenten</u> ernennen. Sie strebt dabei nach Möglichkeit eine Zusammensetzung des Urnenbüros nach Absatz 5 an.	
§ 52 Wahlzettel ¹ Auf der Kandidatenliste können gedruckte Kandidatennamen gestrichen und in leserlicher Handschrift Namen anderer wählbarer Kandidaten aufgeführt werden. ³ Der Wahlzettel soll mindestens einen und höchstens so viele Kandidaten, als zu wählen sind, eindeutig angeben.	§ 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert) ¹ Auf der Kandidatenliste können gedruckte Kandidatennamen gestrichen und in leserlicher Handschrift Namen anderer wählbarer Kandidaten <u>Personen</u> aufgeführt werden. ³ Der Wahlzettel soll mindestens einen <u>eine</u> und höchstens so viele Kandidaten <u>Personen</u>, als zu wählen sind, eindeutig angeben.	
§ 53 Wahrung der Ordnung	§ 53 Abs. 2 (geändert)	

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR	Anträge der RK vom 20. Mai 2026 für die 2. Beratung
² Das Urnenbüro sorgt dafür, dass sich die Stimmabgabe geordnet vollzieht und jeder Stimmberechtigte unter Wahrung des Stimmgeheimnisses unbeeinflusst stimmen kann.	² Das Urnenbüro sorgt dafür, dass sich die Stimmabgabe geordnet vollzieht und jeder Stimmberechtigte <u>jede stimmberechtigte Person</u> unter Wahrung des Stimmgeheimnisses unbeeinflusst stimmen kann.	
§ 55 Kontrollen und Sicherheitsmassnahmen ⁴ Ausserhalb der Urnenzeiten verwahrt der Stimmregisterführer das Stimmregister und die Kontrollstempel so, dass jede missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist.	§ 55 Abs. 4 (geändert) ⁴ Ausserhalb der Urnenzeiten verwahrt der Stimmregisterführer <u>oder die Stimmregisterführerin</u> das Stimmregister und die Kontrollstempel so, dass jede missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist.	
§ 56 Stimmrechtskontrolle ¹ Der Stimmende übergibt dem Urnenbüro seinen Stimmrechtsausweis, den er von der Gemeinde erhalten hat. ² Kann der Stimmende seinen Stimmrechtsausweis nicht vorweisen, erhält er vom Urnenbüro eine entsprechende Erklärung zur Unterzeichnung.	§ 56 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) ¹ Der Stimmende <u>Wer abstimmen will</u>, übergibt dem Urnenbüro seinen <u>seinen</u> Stimmrechtsausweis, den er <u>der von der Gemeinde erhalten hat</u> zugesellt wurde. ² Kann der Stimmende seinen <u>Wer den</u> Stimmrechtsausweis nicht vorweisen kann, erhält er vom Urnenbüro eine entsprechende Erklärung zur Unterzeichnung.	
§ 58 Stimmabgabe ¹ Der Stimmende hat seine Stimmabgabe im Urnenlokal persönlich zu vollziehen. Er kann die Stimm- und Wahlzettel zu Hause oder im Urnenlokal ausfüllen. ² Nachdem das Urnenbüro die Stimmberechtigung des Stimmenden festgestellt hat, legt dieser dem Urnenbüro seine Stimm- und Wahlzettel vor.	§ 58 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert) ¹ Der Stimmende hat seine <u>Die Stimmenden haben ihre</u> Stimmabgabe im Urnenlokal persönlich zu vollziehen. Er kann <u>Sie können</u> die Stimm- und Wahlzettel zu Hause oder im Urnenlokal ausfüllen. ² Nachdem das Urnenbüro die Stimmberechtigung des Stimmenden <u>der stimmenden Person</u> festgestellt hat, legt dieser <u>diese</u> dem Urnenbüro seine <u>ihre</u> Stimm- und Wahlzettel vor.	

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR	Anträge der RK vom 20. Mai 2026 für die 2. Beratung
³ Das Urnenbüro bringt auf der Rückseite jedes Stimm- oder Wahlzettels jener Wahlen und Abstimmungen, bei denen der Stimmende stimmberechtigt ist, den Kontrollstempel an. ⁴ Beim Abstempeln achtet das Urnenbüro darauf, dass der Stimmende das Stimmrecht nicht mehrfach ausüben kann und dass das Stimmgeheimnis gewahrt bleibt. ⁵ Der Stimmende legt die abgestempelten Stimm- und Wahlzettel in die Urne.	³ Das Urnenbüro bringt auf der Rückseite jedes Stimm- oder Wahlzettels jener Wahlen und Abstimmungen, bei denen der Stimmende <u>die stimmende Person</u> stimmberechtigt ist, den Kontrollstempel an. ⁴ Beim Abstempeln achtet das Urnenbüro darauf, dass der Stimmende <u>die Stimmenden</u> das Stimmrecht nicht mehrfach ausüben kann <u>können</u> und dass das Stimmgeheimnis gewahrt bleibt. ⁵ Der Stimmende legt <u>Die Stimmenden legen</u> die abgestempelten Stimm- und Wahlzettel in die Urne.	
§ 59 Mithilfe des Urnenbüros ¹ Ist der Stimmende ausserstande, die Stimmabgabe persönlich zu vollziehen, hat an seiner Stelle ein Mitglied des Urnenbüros nach seinen Weisungen zu handeln. Andern Personen ist die Mitwirkung bei der Stimmabgabe untersagt.	§ 59 Abs. 1 (geändert) ¹ Ist der Stimmende <u>die stimmende Person</u> ausserstande, die Stimmabgabe persönlich zu vollziehen, hat an seiner <u>ihrer</u> Stelle ein Mitglied des Urnenbüros nach seinen <u>ihren</u> Weisungen zu handeln. Andern Personen ist die Mitwirkung bei der Stimmabgabe untersagt.	
§ 61 Zulässigkeit ² Schreibunfähige Stimmberechtigte können das Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel und die Unterzeichnung des Stimmrechtsausweises durch einen Stimmberechtigten ihrer Wahl vornehmen lassen. Dieser setzt seine eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Still-schweigen.	§ 61 Abs. 2 (geändert) ² Schreibunfähige Stimmberechtigte können das Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel und die Unterzeichnung des Stimmrechtsausweises durch einen Stimmberechtigten <u>eine stimmberechtigte Person</u> ihrer Wahl vornehmen lassen. Dieser <u>Diese</u> setzt seine <u>ihre</u> eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.	
§ 63 Vorgehen des Stimmenden	§ 63 Abs. 4 (geändert) Vorgehen des der Stimmenden (Überschrift geändert)	

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR	Anträge der RK vom 20. Mai 2026 für die 2. Beratung
⁴ Das Rücksendekуверт kann dem Stimmregisterführer überbracht, per Post an die von der Gemeinde bestimmte Einreichungsstelle gesandt oder dem Urnenbüro übergeben werden.	⁴ Das Rücksendekуверт kann dem Stimmregisterführer <u>oder der Stimmregisterführerin</u> überbracht, per Post an die von der Gemeinde bestimmte Einreichungsstelle gesandt oder dem Urnenbüro übergeben werden.	
§ 68 Vorgehen der Einreichungsstelle und des Stimmregisterführers ¹ Die Einreichungsstelle übergibt die eingetroffenen Rücksendekуверте sofort und ungeöffnet dem Stimmregisterführer. ² Unter der Aufsicht des Stimmregisterführers werden die Rücksendekуверте in Anwesenheit von mindestens zwei Urnenbüromitgliedern geöffnet. ³ Fehlt die Unterschrift auf dem Stimmrechtsausweis, wird dem Stimmenden in geeigneter Form die Möglichkeit gegeben, den Mangel zu beheben, sofern die Zeit dazu noch ausreicht. ⁴ Der Stimmregisterführer übergibt die ungeöffneten amtlichen Stimm- und Wahlkуверте zusammen mit den Rücksendekуверте und den Stimmrechtsausweisen für die Ermittlung der Ergebnisse dem Urnenbüro. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Unterlagen der brieflichen Stimmabgaben unter Wahrung des Stimmgeheimnisses sicher und getrennt von den persönlichen Stimmabgaben aufzubewahren.	§ 68 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert) Vorgehen der Einreichungsstelle und des Stimmregisterführers <u>oder der Stimmregisterführerin</u> (Überschrift geändert) ¹ Die Einreichungsstelle übergibt die eingetroffenen Rücksendekуверте sofort und ungeöffnet dem Stimmregisterführer <u>oder der Stimmregisterführerin</u>. ² Unter der Aufsicht des Stimmregisterführers <u>oder der Stimmregisterführerin</u> werden die Rücksendekуверте in Anwesenheit von mindestens zwei Urnenbüromitgliedern geöffnet. ³ Fehlt die Unterschrift auf dem Stimmrechtsausweis, wird dem <u>oder der</u> Stimmenden in geeigneter Form die Möglichkeit gegeben, den Mangel zu beheben, sofern die Zeit dazu noch ausreicht. ⁴ Der Stimmregisterführer <u>oder die Stimmregisterführerin</u> übergibt die ungeöffneten amtlichen Stimm- und Wahlkуверте zusammen mit den Rücksendekуверте und den Stimmrechtsausweisen für die Ermittlung der Ergebnisse dem Urnenbüro. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Unterlagen der brieflichen Stimmabgaben unter Wahrung des Stimmgeheimnisses sicher und getrennt von den persönlichen Stimmabgaben aufzubewahren.	§ 68 Abs. 3 (geändert) ³ Fehlt die Unterschrift auf dem Stimmrechtsausweis, wird dem oder der Stimmenden <u>stimmenden Person</u> in geeigneter Form die Möglichkeit gegeben, den Mangel zu beheben, sofern die Zeit dazu noch ausreicht.
§ 69 Vorgehen des Urnenbüros	§ 69 Abs. 1 (geändert)	

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR	Anträge der RK vom 20. Mai 2026 für die 2. Beratung
¹ Der Stimmregisterführer bestätigt dem Urnenbüro die Korrektheit der Vorbereitungsarbeiten gemäss § 68.	¹ Der Stimmregisterführer <u>oder die Stimmregisterführerin</u> bestätigt dem Urnenbüro die Korrektheit der Vorbereitungsarbeiten gemäss § 68.	
§ 72 Ungültige Stimmen im allgemeinen ¹ Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie b. den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen, ² Wahlzettel sind überdies ungültig, wenn von den eingetragenen Kandidaten niemand wählbar ist.	§ 72 Abs. 1, Abs. 2 (geändert) ¹ Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie b. (geändert) den Willen des Stimmenden <u>der stimmenden Person</u> nicht eindeutig erkennen lassen, ² Wahlzettel sind überdies ungültig, wenn von den eingetragenen Kandidaten <u>Personen</u> niemand wählbar ist.	
§ 73 Ungültige Stimmen bei brieflicher Stimmabgabe ¹ Bei der brieflichen Stimmabgabe ist die Stimme überdies ungültig, wenn b. die briefliche Stimmabgabe ohne Beilage des Stimmrechtsausweises erfolgte oder der Stimmrechtsausweis nicht vom Stimmenden unterschrieben ist, e. ein Dritter sich nachweisbar unbefugterweise in die Stimmabgabe eingemischt hat,	§ 73 Abs. 1 ¹ Bei der brieflichen Stimmabgabe ist die Stimme überdies ungültig, wenn b. (geändert) die briefliche Stimmabgabe ohne Beilage des Stimmrechtsausweises erfolgte oder der Stimmrechtsausweis nicht vom Stimmenden <u>von der stimmenden Person</u> unterschrieben ist, e. (geändert) ein Dritter <u>eine Drittperson</u> sich nachweisbar unbefugterweise in die Stimmabgabe eingemischt hat,	
§ 80 Feststellung der Ergebnisse	§ 80 Abs. 2 (geändert)	

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR	Anträge der RK vom 20. Mai 2026 für die 2. Beratung
² Ist die Gemeinde in mehrere Urnenkreise aufgeteilt, haben ein Urnenbüropräsident und der Stimmregisterführer aufgrund der Verbale das Gesamtergebnis der Gemeinde festzustellen.	² Ist die Gemeinde in mehrere Urnenkreise aufgeteilt, haben ein Urnenbüropräsident <u>oder eine Urnenbüropräsidentin</u> und der Stimmregisterführer <u>oder die Stimmregisterführerin</u> aufgrund der Verbale das Gesamtergebnis der Gemeinde festzustellen.	
§ 81 Verbal ¹ Das Urnenbüro erstellt ein Verbal mit folgenden Angaben: f. allfällige Beschwerden (§ 164) und Bemerkungen des Urnenbüros oder der einzelnen Präsidenten und Mitglieder. ² Das Verbal ist von allen bei der Erhaltung mitwirkenden Präsidenten und Mitgliedern zu unterzeichnen.	§ 81 Abs. 1, Abs. 2 (geändert) ¹ Das Urnenbüro erstellt ein Verbal mit folgenden Angaben: f. (geändert) allfällige Beschwerden (§ 164) und Bemerkungen des Urnenbüros oder der einzelnen <u>Präsidenten</u> <u>Präsidentinnen</u> und <u>Präsidenten</u> sowie Mitglieder. ² Das Verbal ist von allen bei der Erhaltung mitwirkenden <u>Präsidenten</u> <u>Präsidentinnen</u> und <u>Präsidenten</u> sowie <u>den Mitgliedern</u> zu unterzeichnen.	
§ 83 Versand und Aufbewahrung der Akten ³ Bei Kantonsratswahlen sind das Verbal und das Wahlmaterial dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zuzustellen. Im Wahlkreis Luzern-Stadt sind sie dem Stadtschreiber zuzustellen, der sie an das Justiz- und Sicherheitsdepartement sendet.	§ 83 Abs. 3 (geändert) ³ Bei Kantonsratswahlen sind das Verbal und das Wahlmaterial dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zuzustellen. Im Wahlkreis Luzern-Stadt sind sie dem Stadtschreiber <u>oder der Stadtschreiberin</u> zuzustellen, <u>der/die</u> sie an das Justiz- und Sicherheitsdepartement <u>sendet/senden</u>.	
4.3 Besondere Vorschriften für Auslandschweizer	Titel nach § 83 (geändert) 4.3 Besondere Vorschriften für <u>Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer</u>	
§ 83a Stimmberechtigung	§ 83a Abs. 1 (geändert)	

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR	Anträge der RK vom 20. Mai 2026 für die 2. Beratung
¹ Auslandschweizer sind in eidgenössischen Angelegenheiten nach Massgabe des Bundesrechts stimmberechtigt.	¹ <u>Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer</u> sind in eidgenössischen Angelegenheiten nach Massgabe des Bundesrechts stimmberechtigt.	
§ 83b Aufgaben des Justiz- und Sicherheitsdepartementes ² Die Gemeinden melden die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Auslandschweizer dem Justiz- und Sicherheitsdepartement und leiten die bei ihnen eingehenden Meldungen der schweizerischen Vertretung und der Bundeskanzlei unverzüglich dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zur Bearbeitung weiter. ³ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement führt insbesondere das Stimmregister für die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Auslandschweizer und verschickt das Stimm- und Wahlmaterial spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Abstimmungstag direkt an ihre Adresse.	§ 83b Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) ² Die Gemeinden melden die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten <u>Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer</u> dem Justiz- und Sicherheitsdepartement und leiten die bei ihnen eingehenden Meldungen der schweizerischen Vertretung und der Bundeskanzlei unverzüglich dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zur Bearbeitung weiter. ³ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement führt insbesondere das Stimmregister für die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten <u>Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer</u> und verschickt das Stimm- und Wahlmaterial spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Abstimmungstag direkt an ihre Adresse.	
§ 86 Doppelabstimmung ¹ Über eine Initiative und ihren Gegenentwurf wird in einer Doppelabstimmung wahlweise wie folgt abgestimmt: b. Die Hauptfragen kann der Stimmende mit Ja oder Nein beantworten oder unbeantwortet lassen; er kann auch beiden Vorlagen zustimmen oder beide ablehnen.	§ 86 Abs. 1 ¹ Über eine Initiative und ihren Gegenentwurf wird in einer Doppelabstimmung wahlweise wie folgt abgestimmt: b. (geändert) Die Hauptfragen kann der Stimmende <u>können die Stimmenden</u> mit Ja oder Nein beantworten oder unbeantwortet lassen; er kann sie <u>können</u> auch beiden Vorlagen zustimmen oder beide ablehnen.	
§ 89 Ankündigung des zweiten Wahlgangs	§ 89 Abs. 1 (geändert)	

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR	Anträge der RK vom 20. Mai 2026 für die 2. Beratung
¹ Hat im ersten Wahlgang niemand oder haben nicht so viele Kandidaten, als zu wählen sind, das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 fortzusetzen, was sofort nach Ermittlung der endgültigen Ergebnisse in geeigneter Form öffentlich bekanntgemacht wird.	¹ Hat im ersten Wahlgang niemand oder haben nicht so viele Kandidaten<u>Kandidierende</u>, als zu wählen sind, das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 fortzusetzen, was sofort nach Ermittlung der endgültigen Ergebnisse in geeigneter Form öffentlich bekanntgemacht wird.	
§ 90 Stille Nachwahl ² Die Wahlvorschläge müssen spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang um 12 Uhr bei der Einreichungsstelle (§ 29) eintreffen. Für Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten und des Vertreters des Wahlvorschlags.	§ 90 Abs. 2 (geändert) ² Die Wahlvorschläge müssen spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang um 12 Uhr bei der Einreichungsstelle (§ 29) eintreffen. Für Kandidaten<u>Kandidierende</u> des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten<u>der kandidierenden Person</u> und des Vertreters<u>der Vertretung</u> des Wahlvorschlags.	
§ 92 Ämterverteilung ¹ Sind gleichzeitig Mitglieder einer Kollegialbehörde und unter diesen die Inhaber bestimmter Ämter (Präsident usw.) zu wählen, kann der Wähler einem Kandidaten als Amtsinhaber die Stimme geben, ohne ihm als Mitglied zu stimmen, und umgekehrt. ³ Als Inhaber eines Amtes kann nur gewählt erklärt werden, wer auch als Mitglied gewählt ist.	§ 92 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert) ¹ Sind gleichzeitig Mitglieder einer Kollegialbehörde und unter diesen die Inhaberinnen und Inhaber bestimmter Ämter (Präsident<u>Inhaberinnen und Inhaber bestimmter Ämter (Präsidium</u> usw.) zu wählen, kann der Wähler einem Kandidaten als Amtsinhaber<u>können die Wählenden einer Person für ein Amt</u> die Stimme geben, ohne ihm<u>ihnen</u> für sie als Mitglied zu stimmen, und umgekehrt. ³ Als Inhaber eines Amtes<u>In ein Amt</u> kann nur gewählt erklärt werden, wer auch als Mitglied gewählt ist.	
§ 97 Vorschlagsverfahren ¹ Zuständig für die Entgegennahme, Prüfung und Bereinigung der Wahllisten ist	§ 97 Abs. 1 ¹ Zuständig für die Entgegennahme, Prüfung und Bereinigung der Wahllisten ist	

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR	Anträge der RK vom 20. Mai 2026 für die 2. Beratung
a. bei den Kantonsratswahlen das Justiz- und Sicherheitsdepartement, im Wahlkreis Luzern-Stadt der Stadtschreiber,	a. (geändert) bei den Kantonsratswahlen das Justiz- und Sicherheitsdepartement, im Wahlkreis Luzern-Stadt der Stadtschreiber <u>oder die Stadtschreiberin</u> ,	
§ 98 Kontrolle ¹ Bei den Kantonsratswahlen ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement, im Wahlkreis Luzern-Stadt der Stadtschreiber für die Kontrolle der Ermittlung der Ergebnisse zuständig. ² Das Justiz- und Sicherheitsdepartement und der Stadtschreiber unterstützen die Gemeinden bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und stellen das Ergebnis des Wahlkreises aufgrund der Verbale der Gemeinden fest.	§ 98 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) ¹ Bei den Kantonsratswahlen ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement, im Wahlkreis Luzern-Stadt der Stadtschreiber <u>oder die Stadtschreiberin</u> für die Kontrolle der Ermittlung der Ergebnisse zuständig. ² Das Justiz- und Sicherheitsdepartement und der Stadtschreiber <u>oder die Stadtschreiberin</u> unterstützen die Gemeinden bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und stellen das Ergebnis des Wahlkreises aufgrund der Verbale der Gemeinden fest.	
§ 99 Zusammensetzung ¹ Das Versammlungsbüro besteht aus dem Präsidenten, dem Protokollführer und mindestens zwei Stimmentzählern.	§ 99 Abs. 1 (geändert) ¹ Das Versammlungsbüro besteht aus dem <u>einem</u> Präsidenten, dem <u>oder einer</u> Präsidentin, <u>einem</u> Protokollführer <u>oder einer</u> Protokollführerin und mindestens zwei <u>Stimmenzählerinnen oder</u> Stimmentzählern.	
§ 100 Präsident ¹ Präsident der Gemeindeversammlung ist das von der Gemeindebehörde als zuständig erklärte Mitglied. ² Der Präsident wird im Verhinderungsfall durch ein anderes, von der Gemeindebehörde bezeichnetes Mitglied vertreten.	§ 100 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) Präsident <u>oder Präsidentin</u> (Überschrift geändert) ¹ Präsident <u>oder Präsidentin</u> der Gemeindeversammlung ist das von der Gemeindebehörde als zuständig erklärte Mitglied. ² Der Präsident <u>oder die Präsidentin</u> wird im Verhinderungsfall durch ein anderes, von der Gemeindebehörde bezeichnetes Mitglied vertreten.	

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR	Anträge der RK vom 20. Mai 2026 für die 2. Beratung
³ Sind alle Mitglieder der Gemeindebehörde im Aus-stand oder sonstwie verhindert, wählt die Gemeinde-versammlung einen Tagespräsidenten.	³ Sind alle Mitglieder der Gemeindebehörde im Aus-stand oder sonstwie sonst wie verhindert, wählt die Gemeindeversammlung einen Tagespräsidenten <u>o-der eine Tagespräsidentin</u>.	
§ 101 Protokollführer	§ 101 Protokollführer <u>oder Protokollführerin</u> (Überschrift geändert)	
§ 102 Stimmenzähler ¹ Die Gemeindeversammlung wählt nach der Eröff-nung die Stimmenzähler. ² Sind zur Bestellung des Versammlungsbüros Ab-stimmungen vorzunehmen, ernennt der Präsident hiefür provisorisch zwei Stimmenzähler.	§ 102 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) <u>Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler</u> (Überschrift geändert) ¹ Die Gemeindeversammlung wählt nach der Eröff-nung die <u>Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler</u>. ² Sind zur Bestellung des Versammlungsbüros Ab-stimmungen vorzunehmen, ernennt der Präsident <u>o-der die Präsidentin</u> hiefür provisorisch zwei <u>Stimmen-zählerinnen oder Stimmenzähler</u>.	
§ 103 Versammlungsleitung ¹ Der Präsident leitet die Verhandlungen und sorgt für einen geordneten Versammlungsverlauf. ² Stimmberechtigte, die sich ungehörig äussern oder die Verhandlungen sonstwie stören, ruft der Präsi-dent zur Ordnung; er kann ihnen ferner das Wort ent-ziehen oder sie nach erfolglosem Ordnungsruf aus der Versammlung wegweisen. ³ Lässt sich im Fall einer Störung die Ruhe und Ord-nung nicht sofort wiederherstellen, hebt der Präsi-dent die Versammlung auf und erstattet dem Regie-rungsrat sofort Bericht.	§ 103 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) ¹ Der Präsident <u>oder die Präsidentin</u> leitet die Ver-handlungen und sorgt für einen geordneten Ver-sammlungsverlauf. ² Stimmberechtigte, die sich ungehörig äussern oder die Verhandlungen sonstwie sonst wie stören, ruft der Präsident <u>oder die Präsidentin</u> zur Ordnung; er <u>o-der sie</u> kann ihnen ferner das Wort entziehen oder sie nach erfolglosem Ordnungsruf aus der Versamm-lung wegweisen. ³ Lässt sich im Fall einer Störung die Ruhe und Ord-nung nicht sofort wiederherstellen, hebt der Präsi-dent <u>oder die Präsidentin</u> die Versammlung auf und erstattet dem Regierungsrat sofort Bericht.	

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR	Anträge der RK vom 20. Mai 2026 für die 2. Beratung
§ 104 Teilnehmerkontrolle ¹ Der Präsident erkundigt sich bei Versammlungsbeginn, ob jemand in der Versammlung nicht stimmberechtigt ist oder nichtstimmberechtigte Bürger festgestellt hat; er fordert diese auf, die Plätze der Stimmberechtigten zu verlassen. ³ Die Stimmzähler ermitteln nach der Versammlungseröffnung die Zahl der Teilnehmer und geben sie bekannt.	§ 104 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert) ¹ Der Präsident <u>oder die Präsidentin</u> erkundigt sich bei Versammlungsbeginn, ob jemand in der Versammlung nicht stimmberechtigt ist oder nichtstimmberechtigte Bürger<u>Personen</u> festgestellt hat; er <u>oder sie</u> fordert diese auf, die Plätze der Stimmberechtigten zu verlassen. ³ Die Stimmzähler<u>Stimmzählenden</u> ermitteln nach der Versammlungseröffnung die Zahl der <u>Teilnehmerinnen und</u> Teilnehmer und geben sie bekannt.	§ 104 Abs. 3 (geändert) ³ Die Stimmzählenden ermitteln nach der Versammlungseröffnung die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer<u>Teilnehmenden</u> und geben sie bekannt.
§ 105 Ordnungsanträge ¹ Der Präsident und jeder Teilnehmer können Anträge zum Beratungs- und Abstimmungsverfahren stellen.	§ 105 Abs. 1 (geändert) ¹ Der Präsident <u>oder die Präsidentin</u> und jeder Teilnehmer<u>jede teilnehmende Person</u> können Anträge zum Beratungs- und Abstimmungsverfahren stellen.	
§ 106 Diskussionsordnung ¹ Jeder Teilnehmer kann sich zu den Verhandlungsgegenständen äussern und Anträge stellen. Beleidigende, sachfremde und weitschweifige Äusserungen sind untersagt. ² Der Präsident erteilt den Teilnehmern grundsätzlich das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich melden. Zu einem Ordnungsantrag wird das Wort sofort erteilt.	§ 106 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) ¹ Jeder Teilnehmer<u>Jede teilnehmende Person</u> kann sich zu den Verhandlungsgegenständen äussern und Anträge stellen. Beleidigende, sachfremde und weitschweifige Äusserungen sind untersagt. ² Der Präsident <u>oder die Präsidentin</u> erteilt den <u>Teilnehmerinnen und</u> Teilnehmern grundsätzlich das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich melden. Zu einem Ordnungsantrag wird das Wort sofort erteilt.	§ 106 Abs. 2 (geändert) ² Der Präsident oder die Präsidentin erteilt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern<u>Teilnehmenden</u> grundsätzlich das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich melden. Zu einem Ordnungsantrag wird das Wort sofort erteilt.

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR	Anträge der RK vom 20. Mai 2026 für die 2. Beratung
³ Hat die Gemeindeversammlung auf einen Ordnungsantrag hin Schluss der Diskussion beschlossen, kommen nur noch die Teilnehmer zum Wort, die sich vor dem Ordnungsantrag gemeldet haben.	³ Hat die Gemeindeversammlung auf einen Ordnungsantrag hin Schluss der Diskussion beschlossen, kommen nur noch die Teilnehmer<u>Teilnehmenden</u> zum Wort, die sich vor dem Ordnungsantrag gemeldet haben.	
§ 108 Stimmrecht des Präsidenten ¹ Der Präsident kann mitstimmen; seine Stimme gibt aber bei Stimmengleichheit nicht den Ausschlag.	§ 108 Abs. 1 (geändert) Stimmrecht des Präsidenten <u>oder der Präsidentin</u> (Überschrift geändert) ¹ Der Präsident <u>oder die Präsidentin</u> kann mitstimmen; seiner<u>seiner</u> Stimme gibt aber bei Stimmengleichheit nicht den Ausschlag.	
§ 110 Feststellen des Mehrs ¹ Die Stimmzähler schätzen vorerst die Ergebnisse. ² Können die Stimmzähler das Ergebnis nicht eindeutig abschätzen oder wird ihre Schätzung in Zweifel gezogen, haben sie das Mehr und, wenn es die Hälfte der Teilnehmer nicht eindeutig übersteigt, auch das Gegenmehr abzuzählen. ³ Je zwei Stimmzähler zählen gemeinsam, wobei einer den andern kontrolliert. ⁴ Einwendungen gegen die Abzählergebnisse sind sofort vorzubringen. Nötigenfalls lässt der Präsident Mehr und Gegenmehr nochmals feststellen.	§ 110 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert) ¹ Die Stimmzähler<u>Stimmzählenden</u> schätzen vorerst die Ergebnisse. ² Können die Stimmzähler<u>Stimmzählenden</u> das Ergebnis nicht eindeutig abschätzen oder wird ihre Schätzung in Zweifel gezogen, haben sie das Mehr und, wenn es die Hälfte der Teilnehmer<u>Teilnehmenden</u> nicht eindeutig übersteigt, auch das Gegenmehr abzuzählen. ³ Je zwei Stimmzähler<u>Stimmzählende</u> zählen gemeinsam, wobei einer den andern<u>die eine Person die andere</u> kontrolliert. ⁴ Einwendungen gegen die Abzählergebnisse sind sofort vorzubringen. Nötigenfalls lässt der Präsident <u>oder die Präsidentin</u> Mehr und Gegenmehr nochmals feststellen.	
§ 111 Umfrage	§ 111 Abs. 1 (geändert)	

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR	Anträge der RK vom 20. Mai 2026 für die 2. Beratung
¹ Nach Erledigung der angekündigten Geschäfte können die Teilnehmer in einer Umfrage zu den Gemeindeangelegenheiten Fragen stellen, Auskünfte verlangen und Anregungen, Wünsche oder Kritik vorbringen.	¹ Nach Erledigung der angekündigten Geschäfte können die Teilnehmer <u>Teilnehmenden</u> in einer Umfrage zu den Gemeindeangelegenheiten Fragen stellen, Auskünfte verlangen und Anregungen, Wünsche oder Kritik vorbringen.	
§ 112 Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse ¹ Der Präsident (§ 100) und der Protokollführer (§ 101) veröffentlichen am nächstfolgenden Werktag die Abstimmungsergebnisse (§ 21).	§ 112 Abs. 1 (geändert) ¹ Der Präsident <u>oder die Präsidentin</u> (§ 100) und der Protokollführer <u>oder die Protokollführerin</u> (§ 101) veröffentlichen am nächstfolgenden Werktag die Abstimmungsergebnisse (§ 21).	
§ 113 Inhalt ¹ Der Protokollführer erstellt für jede Gemeindeversammlung innert 10 Tagen ein Verhandlungsprotokoll mit folgendem Inhalt: d. Zahl der Teilnehmer, e. für jedes Sachgeschäft 3. Verlauf der Beratung: Redner, Protokollerklärungen (Absatz 2), Inhalt der Voten (Absatz 3), g. Unterschrift des Protokollführers.	§ 113 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) ¹ Der Protokollführer <u>oder die Protokollführerin</u> erstellt für jede Gemeindeversammlung innert 10 Tagen ein Verhandlungsprotokoll mit folgendem Inhalt: d. (geändert) Zahl der <u>Teilnehmerinnen und Teilnehmer</u>, e. für jedes Sachgeschäft 3. (geändert) Verlauf der Beratung: <u>Rednerinnen und Redner</u>, Protokollerklärungen (Absatz 2), Inhalt der Voten (Absatz 3), g. (geändert) Unterschrift des Protokollführers <u>oder der Protokollführerin</u>.	§ 113 Abs. 1 ¹ Der Protokollführer oder die Protokollführerin erstellt für jede Gemeindeversammlung innert 10 Tagen ein Verhandlungsprotokoll mit folgendem Inhalt: d. (geändert) Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer <u>Teilnehmenden</u>,

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR	Anträge der RK vom 20. Mai 2026 für die 2. Beratung
² Durch kurze Protokollerklärungen können die Teilnehmer ihre gegensätzliche Meinungsäußerung zum Verfahren zu Protokoll geben. Die betroffenen Teilnehmer können in gleicher Weise eine kurze Gegenerklärung zu Protokoll geben.	² Durch kurze Protokollerklärungen können die Teilnehmer<u>Teilnehmenden</u> ihre gegensätzliche Meinungsäußerung zum Verfahren zu Protokoll geben. Die betroffenen Teilnehmer<u>Teilnehmenden</u> können in gleicher Weise eine kurze Gegenerklärung zu Protokoll geben.	
§ 114 Genehmigung ¹ Das Versammlungsbüro prüft und genehmigt das Protokoll unter Ausstand des Protokollführers.	§ 114 Abs. 1 (geändert) ¹ Das Versammlungsbüro prüft und genehmigt das Protokoll unter Ausstand des Protokollführers <u>oder der Protokollführerin</u>.	
§ 115 Anfechtung, Einsichtnahme ¹ Der Protokollführer gibt die Auflage des Protokolls durch Anschlag bekannt.	§ 115 Abs. 1 (geändert) ¹ Der Protokollführer <u>oder die Protokollführerin</u> gibt die Auflage des Protokolls durch Anschlag bekannt.	
§ 116 Information ² Initiativen können zu Beginn der Beratung von den Vertretern der Unterzeichner erläutert und begründet werden.	§ 116 Abs. 2 (geändert) ² Initiativen können zu Beginn der Beratung von den Vertretern<u>der Vertretung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner</u> erläutert und begründet werden.	§ 116 Abs. 2 (geändert) ² Initiativen können zu Beginn der Beratung von der Vertretung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner<u>Unterzeichnenden</u> erläutert und begründet werden.
§ 117 Rückweisung, Nichteintreten ² Beantragt kein Teilnehmer Nichteintreten, ist Eintreten stillschweigend beschlossen.	§ 117 Abs. 2 (geändert) ² Beantragt kein Teilnehmer <u>oder keine Teilnehmerin</u> Nichteintreten, ist Eintreten stillschweigend beschlossen.	
§ 119 Abstimmung über mehrere Anträge	§ 119 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)	

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR	Anträge der RK vom 20. Mai 2026 für die 2. Beratung
¹ Liegen zum gleichen Gegenstand mehrere Anträge vor, gibt der Präsident vor dem Abstimmen bekannt, wie er darüber abstimmen lässt. ² Werden zum vorgeschlagenen Abstimmungsverfahren anderslautende Anträge gestellt, lässt der Präsident sofort darüber abstimmen.	¹ Liegen zum gleichen Gegenstand mehrere Anträge vor, gibt der Präsident <u>oder die Präsidentin</u> vor dem Abstimmen bekannt, wie er darüber abstimmen lässt <u>abgestimmt wird</u>. ² Werden zum vorgeschlagenen Abstimmungsverfahren anderslautende Anträge gestellt, lässt der Präsident <u>oder die Präsidentin</u> sofort darüber abstimmen.	
§ 121 Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung ² Ein Fünftel der Teilnehmer kann verlangen, dass die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung nach den folgenden Vorschriften geheim durchgeführt wird: a. Jeder Teilnehmer erhält vom Versammlungsbüro einen Stimmzettel, der mit einem Amtsstempel gekennzeichnet und handschriftlich auszufüllen ist. b. Die Stimmenzähler sammeln die ausgefüllten Stimmzettel ein und ermitteln sofort während der Versammlung das Ergebnis.	§ 121 Abs. 2 (geändert) ² Ein Fünftel der Teilnehmer <u>Teilnehmenden</u> kann verlangen, dass die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung nach den folgenden Vorschriften geheim durchgeführt wird: a. (geändert) Jeder Teilnehmer <u>und jede Teilnehmerin</u> erhält vom Versammlungsbüro einen Stimmzettel, der mit einem Amtsstempel gekennzeichnet und handschriftlich auszufüllen ist. b. (geändert) Die <u>Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler</u> sammeln die ausgefüllten Stimmzettel ein und ermitteln sofort während der Versammlung das Ergebnis.	§ 121 Abs. 2 ² Ein Fünftel der Teilnehmenden kann verlangen, dass die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung nach den folgenden Vorschriften geheim durchgeführt wird: a. (geändert) Jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin erhält <u>Alle Teilnehmenden erhalten</u> vom Versammlungsbüro einen Stimmzettel, der mit einem Amtsstempel gekennzeichnet und handschriftlich auszufüllen ist.
§ 122 Schlussabstimmung an der Urne ¹ Solange die Schlussabstimmung an der Versammlung nicht begonnen hat, können zwei Fünftel der Teilnehmer die Schlussabstimmung im Urnenverfahren verlangen.	§ 122 Abs. 1 (geändert) ¹ Solange die Schlussabstimmung an der Versammlung nicht begonnen hat, können zwei Fünftel der Teilnehmer <u>Teilnehmenden</u> die Schlussabstimmung im Urnenverfahren verlangen.	
§ 123 Wahlvorschläge	§ 123 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)	§ 123 Abs. 4 (geändert)

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR	Anträge der RK vom 20. Mai 2026 für die 2. Beratung
³ An der Gemeindeversammlung können die Stimmberechtigten weitere Kandidaten vorschlagen. ⁴ Die Teilnehmer können zu den Wahlvorschlägen Stellung nehmen.	³ An der Gemeindeversammlung können die Stimmberechtigten weitere Kandidaten <u>Personen zur Wahl</u> vorschlagen. ⁴ Die <u>Teilnehmerinnen und</u> Teilnehmer können zu den Wahlvorschlägen Stellung nehmen.	⁴ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer <u>Teilnehmenden</u> können zu den Wahlvorschlägen Stellung nehmen.
§ 124 Offene Wahl ¹ Die Gemeindeversammlung stimmt über die vorgeschlagenen Kandidaten ab, bis einer gewählt ist. ² Werden für die gleiche Stelle mehrere Kandidaten vorgeschlagen, wird der Reihe nach über die einzelnen Kandidaten abgestimmt. ³ Massgebend für die Reihenfolge der Abstimmungen sind der Eingang der Wahlvorschläge und innerhalb der schriftlichen Wahlvorschläge die Reihenfolge ihrer Kandidaten. ⁴ Erreicht ein Kandidat das absolute Mehr, ist er gewählt, und die weiteren Kandidaten gelangen nicht mehr zur Abstimmung.	§ 124 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert) ¹ Die Gemeindeversammlung stimmt über die <u>zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten</u> ab, bis einer <u>eine</u> gewählt ist. ² Werden für die gleiche Stelle mehrere Kandidaten <u>Kandidierende</u> vorgeschlagen, wird der Reihe nach über die einzelnen Kandidaten <u>Kandidierenden</u> abgestimmt. ³ Massgebend für die Reihenfolge der Abstimmungen sind der Eingang der Wahlvorschläge und innerhalb der schriftlichen Wahlvorschläge die Reihenfolge ihrer Kandidaten <u>Kandidierenden</u>. ⁴ Erreicht ein Kandidat <u>eine kandidierende Person</u> das absolute Mehr, ist er <u>sie</u> gewählt, und die weiteren Kandidaten <u>Kandidierenden</u> gelangen nicht mehr zur Abstimmung.	
§ 125 Geheime Wahl ¹ Ein Fünftel der Teilnehmer kann verlangen, dass bestimmte Wahlgänge an der Gemeindeversammlung nach folgenden Vorschriften geheim durchgeführt werden:	§ 125 Abs. 1 (geändert) ¹ Ein Fünftel der Teilnehmer <u>Teilnehmenden</u> kann verlangen, dass bestimmte Wahlgänge an der Gemeindeversammlung nach folgenden Vorschriften geheim durchgeführt werden:	§ 125 Abs. 1 ¹ Ein Fünftel der Teilnehmenden kann verlangen, dass bestimmte Wahlgänge an der Gemeindeversammlung nach folgenden Vorschriften geheim durchgeführt werden:

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR	Anträge der RK vom 20. Mai 2026 für die 2. Beratung
a. Jeder Teilnehmer erhält vom Versammlungsbüro für jeden Wahlgang einen Wahlzettel, der mit einem Amtsstempel gekennzeichnet ist. b. Über alle Kandidaten, die für den Wahlgang vorgeschlagen sind, wird mit dem gleichen Wahlzettel abgestimmt. d. Kandidaten, die vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeinde vorgeschlagen wurden, sind auf dem Wahlzettel aufgeführt. e. Der Stimmende kann Kandidaten streichen und handschriftlich andere Kandidaten eintragen. f. Der ausgefüllte Wahlzettel darf höchstens so viele Namen enthalten, als Kandidaten zu wählen sind, sonst ist er ungültig. g. Die Stimmenzähler sammeln die ausgefüllten Wahlzettel ein und ermitteln sofort während der Versammlung das Ergebnis.	a. (geändert) Jeder Teilnehmer <u>und jede Teilnehmerin</u> erhält vom Versammlungsbüro für jeden Wahlgang einen Wahlzettel, der mit einem Amtsstempel gekennzeichnet ist. b. (geändert) Über alle Kandidaten<u>Kandidierenden</u>, die für den Wahlgang vorgeschlagen sind, wird mit dem gleichen Wahlzettel abgestimmt. d. (geändert) Kandidaten<u>Kandidierende</u>, die vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeinde vorgeschlagen wurden, sind auf dem Wahlzettel aufgeführt. e. (geändert) Der Stimmende<u>Die stimmende Person</u> kann Kandidaten<u>Kandidierende</u> streichen und handschriftlich andere Kandidaten<u>Kandidierende</u> eintragen. f. (geändert) Der ausgefüllte Wahlzettel darf höchstens so viele Namen enthalten, als Kandidaten<u>Kandidierende</u> zu wählen sind, sonst ist er ungültig. g. (geändert) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die ausgefüllten Wahlzettel ein und ermitteln sofort während der Versammlung das Ergebnis.	a. (geändert) Jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin erhält<u>Alle Teilnehmenden erhalten</u> vom Versammlungsbüro für jeden Wahlgang einen Wahlzettel, der mit einem Amtsstempel gekennzeichnet ist.
§ 127 Wahl von Kollegialbehörden ² Die Wahlvorschläge gelten für alle zu besetzenden Stellen. Kandidaten, die bei der Besetzung einer Stelle nicht gewählt werden, bleiben für die Besetzung der übrigen freien Stellen in der Wahl.	§ 127 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) ² Die Wahlvorschläge gelten für alle zu besetzenden Stellen. Kandidaten<u>Kandidierende</u>, die bei der Besetzung einer Stelle nicht gewählt werden, bleiben für die Besetzung der übrigen freien Stellen in der Wahl.	

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR	Anträge der RK vom 20. Mai 2026 für die 2. Beratung
³ An Stelle des Einzelwahlverfahrens kann die Gemeindeversammlung über alle Wahlvorschläge gesamthaft abstimmen, wenn insgesamt nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen sind, als zu wählen sind, und auf Anfrage des Präsidenten nicht mehr als zwei Fünftel der Teilnehmer Einzelwahlen verlangen.	³ An Stelle Anstelle des Einzelwahlverfahrens kann die Gemeindeversammlung über alle Wahlvorschläge gesamthaft abstimmen, wenn insgesamt nicht mehr Kandidaten <u>Kandidierende</u> vorgeschlagen sind, als zu wählen sind, und auf Anfrage des Präsidenten oder der Präsidentin nicht mehr als zwei Fünftel der Teilnehmer <u>Teilnehmenden</u> Einzelwahlen verlangen.	
§ 128 Text der Unterschriftenlisten: notwendige Angaben ¹ Alle Unterschriftenlisten (Bogen, Blatt, Karte) eines Volksbegehrens müssen den gleichen Text mit den folgenden Angaben enthalten: a. bei Volksbegehren des Kantons und der Gemeindeverbände eine Linie für die Angabe der Einwohnergemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, e. Kolonnen für Name und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der Unterzeichner sowie den Kontrollvermerk des Stimmregisterführers, f. den Text der Stimmrechtsbescheinigung «Diese Unterschriftenliste enthält ... (in Worten: ...) gültige Unterschriften von Stimmberechtigten der angegebenen Gemeinde. Der Stimmregisterführer»,	§ 128 Abs. 1 ¹ Alle Unterschriftenlisten (Bogen, Blatt, Karte) eines Volksbegehrens müssen den gleichen Text mit den folgenden Angaben enthalten: a. (geändert) bei Volksbegehren des Kantons und der Gemeindeverbände eine Linie für die Angabe der Einwohnergemeinde, in der die <u>Unterzeichnerinnen und Unterzeichner</u> stimmberechtigt sind, e. (geändert) Kolonnen für Name und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der <u>Unterzeichnerinnen und Unterzeichner</u> sowie den Kontrollvermerk des Stimmregisterführers <u>oder der Stimmregisterführerin</u>, f. (geändert) den Text der Stimmrechtsbescheinigung «Diese Unterschriftenliste enthält ... (in Worten: ...) gültige Unterschriften von Stimmberechtigten der angegebenen Gemeinde. Der <u>Stimmregisterführer»Stimmregisterführer bzw. die Stimmregisterführerin</u>»,	§ 128 Abs. 1 ¹ Alle Unterschriftenlisten (Bogen, Blatt, Karte) eines Volksbegehrens müssen den gleichen Text mit den folgenden Angaben enthalten: a. (geändert) bei Volksbegehren des Kantons und der Gemeindeverbände eine Linie für die Angabe der Einwohnergemeinde, in der die <u>Unterzeichnerinnen und Unterzeichner</u> <u>Unterzeichnenden</u> stimmberechtigt sind, e. (geändert) Kolonnen für Name und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der <u>Unterzeichnerinnen und Unterzeichner</u> <u>Unterzeichnenden</u> sowie den Kontrollvermerk des Stimmregisterführers oder der Stimmregisterführerin,

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR	Anträge der RK vom 20. Mai 2026 für die 2. Beratung
§ 137 Unterzeichnung ² Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Unterzeichnung nach Absatz 1 durch einen Stimmberechtigten ihrer Wahl vornehmen lassen. Dieser setzt seine eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen. ³ Der Unterzeichner darf das gleiche Volksbegehren nur einmal unterzeichnen.	§ 137 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) ² Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Unterzeichnung nach Absatz 1 durch einen Stimmberechtigten eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Dieser^{Diese} setzt seine^{ihre} eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen. ³ Der Unterzeichner^{Jede Person} darf das gleiche Volksbegehren nur einmal unterzeichnen.	
§ 138 Stimmrechtsbescheinigung ¹ Das Initiativ- oder Referendumskomitee hat die Unterschriftenlisten so frühzeitig vor Ablauf der Sammlungsfrist dem zuständigen Stimmregisterführer zu zustellen, dass die Stimmrechtsbescheinigung noch während der Sammlungsfrist erfolgen kann. ² Der Stimmregisterführer bescheinigt, dass die Unterzeichner in der auf der Unterschriftenliste angegebenen Gemeinde für den Gegenstand des Volksbegehrens stimmberechtigt sind, und gibt die Listen unverzüglich dem Komitee zurück. ³ Die Bescheinigung muss in Worten oder Ziffern die Zahl der bescheinigten Unterschriften angeben; sie ist zu datieren, vom Stimmregisterführer zu unterzeichnen und mit dem Amtsstempel zu versehen.	§ 138 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert) ¹ Das Initiativ- oder Referendumskomitee hat die Unterschriftenlisten so frühzeitig vor Ablauf der Sammlungsfrist dem zuständigen Stimmregisterführer <u>oder der Stimmregisterführerin</u> zu zustellen, dass die Stimmrechtsbescheinigung noch während der Sammlungsfrist erfolgen kann. ² Der Stimmregisterführer <u>oder die Stimmregisterführerin</u> bescheinigt, dass die <u>Unterzeichnerinnen und</u> Unterzeichner in der auf der Unterschriftenliste angegebenen Gemeinde für den Gegenstand des Volksbegehrens stimmberechtigt sind, und gibt die Listen unverzüglich dem Komitee zurück. ³ Die Bescheinigung muss in Worten oder Ziffern die Zahl der bescheinigten Unterschriften angeben; sie ist zu datieren, vom Stimmregisterführer <u>oder von der Stimmregisterführerin</u> zu unterzeichnen und mit dem Amtsstempel zu versehen.	§ 138 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert) ² Der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin bescheinigt, dass die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner^{Unterzeichnenden} in der auf der Unterschriftenliste angegebenen Gemeinde für den Gegenstand des Volksbegehrens stimmberechtigt sind, und gibt die Listen unverzüglich dem Komitee zurück.

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR	Anträge der RK vom 20. Mai 2026 für die 2. Beratung
⁴ Das Stimmrecht der Unterzeichner kann für mehrere Unterschriftenlisten gesamthaft bescheinigt werden.	⁴ Das Stimmrecht der <u>Unterzeichnerinnen und Unterzeichner</u> kann für mehrere Unterschriftenlisten gesamthaft bescheinigt werden.	⁴ Das Stimmrecht der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner<u>Unterzeichnenden</u> kann für mehrere Unterschriftenlisten gesamthaft bescheinigt werden.
§ 139 Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung ¹ Die Stimmrechtsbescheinigung für eine Unterschrift wird verweigert, wenn a. die Angaben auf der Unterschriftenliste nicht ausreichen, um den Unterzeichner zu identifizieren, b. der Unterzeichner für das Volksbegehren oder in der angegebenen Gemeinde nicht stimmberechtigt ist. ² Hat der Stimmberechtigte mehrmals unterschrieben, wird nur eine Unterschrift bescheinigt.	§ 139 Abs. 1, Abs. 2 (geändert) ¹ Die Stimmrechtsbescheinigung für eine Unterschrift wird verweigert, wenn a. (geändert) die Angaben auf der Unterschriftenliste nicht ausreichen, um den Unterzeichner <u>oder die Unterzeichnerin</u> zu identifizieren, b. (geändert) der Unterzeichner <u>oder die Unterzeichnerin</u> für das Volksbegehren oder in der angegebenen Gemeinde nicht stimmberechtigt ist. ² Hat der Stimmberechtigte<u>die stimmberechtigte Person</u> mehrmals unterschrieben, wird nur eine Unterschrift bescheinigt.	§ 139 Abs. 1 ¹ Die Stimmrechtsbescheinigung für eine Unterschrift wird verweigert, wenn a. (geändert) die Angaben auf der Unterschriftenliste nicht ausreichen, um den Unterzeichner oder die Unterzeichnerin<u>unterzeichnende Person</u> zu identifizieren, b. (geändert) der Unterzeichner oder die Unterzeichnerin<u>unterzeichnende Person</u> für das Volksbegehren oder in der angegebenen Gemeinde nicht stimmberechtigt ist.
§ 143 Ungültige Unterschriften ¹ Unterschriften sind ungültig, wenn e. der Unterzeichner nicht in der Gemeinde stimmberechtigt ist, die auf der Unterschriftenliste angegeben ist.	§ 143 Abs. 1 ¹ Unterschriften sind ungültig, wenn e. (geändert) der Unterzeichner <u>oder die Unterzeichnerin</u> nicht in der Gemeinde stimmberechtigt ist, die auf der Unterschriftenliste angegeben ist.	§ 143 Abs. 1 ¹ Unterschriften sind ungültig, wenn e. (geändert) der Unterzeichner oder die Unterzeichnerin<u>unterzeichnenden Person</u> nicht in der Gemeinde stimmberechtigt ist, die auf der Unterschriftenliste angegeben ist.
§ 144 Behebung von Bescheinigungsmängeln	§ 144 Abs. 1 (geändert)	

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR	Anträge der RK vom 20. Mai 2026 für die 2. Beratung
¹ Die Erwerbsbehörde lässt fehlerhafte Stimmrechtsbescheinigungen durch den Stimmregisterführer berichtigen, soweit das Zustandekommen des Volksbegehrens davon abhängt.	¹ Die Erwerbsbehörde lässt fehlerhafte Stimmrechtsbescheinigungen durch den Stimmregisterführer <u>oder die Stimmregisterführerin</u> berichtigen, soweit das Zustandekommen des Volksbegehrens davon abhängt.	
§ 145 Ungültigkeit von Volksbegehren ² Ein Volksbegehren ist namentlich rechtswidrig, wenn c. es den Willen der Unterzeichner nicht eindeutig erkennen lässt,	§ 145 Abs. 2 ² Ein Volksbegehren ist namentlich rechtswidrig, wenn c. (geändert) es den Willen <u>des Unterzeichners oder der Unterzeichnerin</u> nicht eindeutig erkennen lässt,	§ 145 Abs. 2 ² Ein Volksbegehren ist namentlich rechtswidrig, wenn c. (geändert) es den Willen des Unterzeichners oder der Unterzeichnerin <u>unterzeichnenden Person</u> nicht eindeutig erkennen lässt,
§ 151 Ausserordentliche Stellvertretung ¹ Lassen sich freie Stellen in Behörden wegen Anfechtung oder Nichtgenehmigung von Wahlen oder aus andern Gründen nicht rechtzeitig wieder besetzen, kann der Regierungsrat bis zum Amtsantritt der Neugewählten ausserordentliche Stellvertreter ernennen. ² Sprechen nicht besondere Gründe dagegen, werden die bisherigen Amtsinhaber als ausserordentliche Stellvertreter ernannt.	§ 151 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) ¹ Lassen sich freie Stellen in Behörden wegen Anfechtung oder Nichtgenehmigung von Wahlen oder aus andern Gründen nicht rechtzeitig wieder besetzen, kann der Regierungsrat bis zum Amtsantritt der Neugewählten ausserordentliche <u>Stellvertreterinnen und Stellvertreter</u> ernennen. ² Sprechen nicht besondere Gründe dagegen, werden die bisherigen <u>Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber</u> als ausserordentliche <u>Stellvertreterinnen und Stellvertreter</u> ernannt.	
§ 152 Ordnungs- und Disziplinarstrafen ² Die gleiche Befugnis steht der Gemeinde gegen die Präsidenten und Mitglieder der Urnenbüros zu.	§ 152 Abs. 2 (geändert) ² Die gleiche Befugnis steht der Gemeinde gegen die Präsidenten <u>Präsidentinnen und Präsidenten</u> sowie Mitglieder der Urnenbüros zu.	

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR	Anträge der RK vom 20. Mai 2026 für die 2. Beratung
§ 153 Unvereinbarkeiten ² Wer in ein Amt gewählt wird, das er nicht gleichzeitig mit einem andern Amt oder einer andern Tätigkeit ausüben darf, hat innert angesetzter Frist zu erklären, wofür er sich entscheidet. Gibt er keine Erklärung ab, wird Verzicht auf die zuletzt erfolgte Wahl angenommen. ³ Werden Fälle von Unvereinbarkeit nach § 17 der Staatsverfassung⁸ (Verwandtschaft und Schwägerschaft) nicht durch freiwilligen Verzicht der Beteiligten erledigt, verbleibt das Amt dem Gewählten, der früher gewählt wurde oder bei gleichzeitiger Wahl die grössere Stimmenzahl erzielt hat.	§ 153 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) ² <u>Wer Wird eine Person in ein Amt gewählt wird</u>, das er nicht gleichzeitig mit einem andern Amt oder einer andern Tätigkeit <u>ausüben ausgeübt werden darf</u>, hat <u>sie</u> innert angesetzter Frist zu erklären, wofür <u>ersie</u> sich entscheidet. <u>Gibt er Wird keine Erklärung ababgegeben</u>, wird Verzicht auf die zuletzt erfolgte Wahl angenommen. ³ Werden Fälle von Unvereinbarkeit nach § 17 der Staatsverfassung⁹ (Verwandtschaft und Schwägerschaft) nicht durch freiwilligen Verzicht der Beteiligten erledigt, verbleibt das Amt <u>dem Gewählten, der der gewählten Person, die</u> früher gewählt wurde oder bei gleichzeitiger Wahl die grössere Stimmenzahl erzielt hat.	
§ 156 Ablehnung der Wahl ¹ Will ein Gewählter die Wahl nicht annehmen, hat er innert 10 Tagen seit dem Abstimmungstag bei der Behörde, welche die Wahl anordnete, ein Entlassungsgesuch einzureichen. ² Dem Entlassungsgesuch ist zu entsprechen, wenn es sich um eine hauptamtliche Stelle handelt oder wenn der Gesuchsteller c. glaubhaft macht, dass ihm die Ausübung des Amtes gesundheitlich oder wirtschaftlich zum Nachteil gereichen würde.	§ 156 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) ¹ Will <u>ein Gewählter eine gewählte Person</u> die Wahl nicht annehmen, hat <u>ersie</u> innert 10 Tagen seit dem Abstimmungstag bei der Behörde, welche die Wahl anordnete, ein Entlassungsgesuch einzureichen. ² Dem Entlassungsgesuch ist zu entsprechen, wenn es sich um eine hauptamtliche Stelle handelt oder wenn <u>der Gesuchsteller die gesuchstellende Person</u> c. (geändert) glaubhaft macht, dass <u>ihm ihr</u> die Ausübung des Amtes gesundheitlich oder wirtschaftlich zum Nachteil gereichen würde.	

⁸ G VI 79 und Z I 41 (SRL Nr. 1 alt). § 17 der Staatsverfassung von 1875 gilt übergangsrechtlich weiter (§ 84 Absatz 6 Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007, SRL Nr. 1).

⁹ G VI 79 und Z I 41 (SRL Nr. 1 alt). § 17 der Staatsverfassung von 1875 gilt übergangsrechtlich weiter (§ 84 Absatz 6 Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007, SRL Nr. 1).

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR	Anträge der RK vom 20. Mai 2026 für die 2. Beratung
³ Hat sich der Gesuchsteller auf einem Wahlvorschlag mit der Wahl einverstanden erklärt, kann er sich nur auf Gründe berufen, die seit der Annahmeerklärung eingetreten sind.	³ Hat sich der Gesuchsteller <u>die gesuchstellende Person</u> auf einem Wahlvorschlag mit der Wahl einverstanden erklärt, kann er <u>sie</u> sich nur auf Gründe berufen, die seit der Annahmeerklärung eingetreten sind.	
§ 157 Rücktritt ² Der Gesuchsteller hat nur Anspruch auf Entlassung, wenn ein Entlassungsgrund nach § 156 Absatz 2a oder c gegeben ist oder wenn die Entlassung im Interesse des Gemeinwesens liegt.	§ 157 Abs. 2 (geändert) ² Der Gesuchsteller <u>Die gesuchstellende Person</u> hat nur Anspruch auf Entlassung, wenn ein Entlassungsgrund nach § 156 Absatz 2a oder c gegeben ist oder wenn die Entlassung im Interesse des Gemeinwesens liegt.	
§ 159 Stimmrechtsbeschwerde bei der Stimmregisterbereinigung ³ Berechtig zur Stimmrechtsbeschwerde sind der Betroffene, der Gesuchsteller, die in der Gemeinde Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien.	§ 159 Abs. 3 (geändert) ³ Berechtig zur Stimmrechtsbeschwerde sind der Betroffene, der die Betroffenen, die Gesuchstellerin <u>nen und Gesuchsteller, und die in</u> Stimmberechtigten <u>der Gemeinde Stimmberechtigten und</u> <u>sowie</u> die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien.	
§ 163 Beginn der Beschwerdefrist ¹ Die Beschwerdefrist für Stimmrechtsbeschwerden beginnt wie folgt zu laufen: a. für Empfänger von Entscheiden oder Anordnungen mit der Zustellung,	§ 163 Abs. 1 ¹ Die Beschwerdefrist für Stimmrechtsbeschwerden beginnt wie folgt zu laufen: a. (geändert) für <u>Empfängerinnen und Empfänger</u> von Entscheiden oder Anordnungen mit der Zustellung,	
§ 164 Einreichung der Stimmrechtsbeschwerden	§ 164 Abs. 2 (geändert)	

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR	Anträge der RK vom 20. Mai 2026 für die 2. Beratung
² Die Urnenbüros, ihre Präsidenten und Mitglieder können Stimmrechtsbeschwerden wegen Unregelmässigkeiten während ihrer Amtsausübung auf dem Verbal anbringen.	² Die Urnenbüros, ihre Präsidenten Präsidentinnen und Präsidenten sowie Mitglieder können Stimmrechtsbeschwerden wegen Unregelmässigkeiten während ihrer Amtsausübung auf dem Verbal anbringen.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung tritt am 1. September 2026 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:	